

heit der Ursachen; die natürlichen Erscheinungen entstammen Ursachen, die immer gleichmäßig wirken müssen, die wirtschaftlichen Erscheinungen dagegen gehen auf psychische Motive zurück, die in dem besonderen Falle nur wirken können, aber nicht wirken müssen. Ein natürliches Gesetz gelte immer, ein wirtschaftliches Gesetz nur dann, wenn die Ursache (gewöhnlich das psychische Motiv des Selbstinteresses) überhaupt vorhanden ist. Letzteres bringe daher eine bloße Tendenz zum Ausdruck. Trotzdem will Wagner beide Arten unter einen Begriff bringen, indem er sagt: „Gesetze im allgemeinsten Sinne werden danach als solche Gleichförmigkeiten der Gestaltung der Erscheinungen, demnach der gleichmäßigen Wiederkehr der letzteren (von ‚Vorgängen‘) zu definieren sein, welche nach Wahrscheinlichkeitsgründen als notwendige Folgen und Wirkungen eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von gewissen Bedingungen und Ursachen angesehen werden müssen.“ Ein Gesetz ist nun zweifellos vorhanden, wenn sich die Wahrscheinlichkeit bloß auf die Kenntnis von der Verknüpfung zwischen Ursache und Wirkung, nicht aber, wenn sie sich auf diese Verknüpfung selbst bezieht. Wenn man aus der Ursache nicht auf die Wirkung und aus der Wirkung nicht auf die Ursache schließen darf, weil im einzelnen Falle eine Ursache verschiedene Wirkungen und eine Wirkung verschiedene Ursachen haben kann, so ist die für ein Gesetz erforderliche Kausalität eben nicht vorhanden. Selbst wo das wirtschaftliche Prinzip tatsächlich wirkt, ist die Wirkung nicht sicher, weil sie durch den Einfluß der verschiedenen Gemeinschaften gebrochen wird. Es liegt also eine bloße Möglichkeit oder im besten Falle eine Wahrscheinlichkeit vor, die sich nicht in ein Gesetz, sondern nur in einen Erfahrungssatz kleiden läßt. Diese Einschränkung ist um so notwendiger, als bei den wirtschaftlichen Erscheinungen nicht bloß die Ursachen, sondern teilweise auch die Bedingungen (Geistesbildung, Rechtsordnung usw.) auf menschlichen Willensakten beruhen. Die Erfahrungstatsachen, die hier als wirtschaftliche Gesetze bezeichnet werden, gelten demnach auch nicht wie die natürlichen Gesetze allezeit und allerorts, sondern nur in räumlich und zeitlich nicht allzusehr getrennten Wirtschaftsgruppen.

Am weitesten in der Ausdehnung des Gesetzesbegriffes geht aber Rudolf Stammler (Wirtschaft und Recht, 3. Aufl., 1914) in seiner Begründung von sozialen Gesetzen. Ihm zufolge sei es „eine Unart des modernen Sprachgebrauches, den Begriff der Gesetzmäßigkeit mit demjenigen des Kausalitätsgesetzes zu identifizieren“, ein Gesetz also nur anzunehmen, wenn man eine Erscheinung aus einer wirkenden Ursache ableitet. Das erste Merkmal eines Gesetzes sei wohl die Regelmäßigkeit der Erscheinung, das zweite Merkmal liege aber nicht in der Verknüpfung von Ursache und Wirkung, sondern in der gedankemäßigen Einheit des in der Wahrnehmung Mannigfaltigen. „Die zur jeweiligen Einheit zusammengeschlossenen regelmässigen Wiederholungen bestimmter Erscheinungen heißen uns Gesetze.“ Auf diese Weise gelange man zu zwei verschiedenen Arten von Gesetzen, je nachdem man sich die vorzunehmenden Handlungen als kausal bewirktes Geschehnis in der äußeren Natur oder als final von dem eigenen Willen zu bewirkendes vorstellt. Im ersten Falle werde durch ein Gegenwärtiges (Ursache) das Zukünftige (Wirkung) bedingt, im zweiten Falle aber wirke umgekehrt ein Zukünftiges (Ziel) bestimmend auf ein Gegenwärtiges (Mittel). Es besteht also neben der wahrnehmenden Erkenntnis künftiger Ereignisse noch die weitere Möglichkeit, sich solche Handlungen vorzustellen, die nicht als unvermeidlich werdende Naturvorgänge nur beobachtet werden, welche vielmehr als vom Menschen zu ergreifende Mittel für vorgesezte Zwecke zu nehmen sind. Die Wirkung werde dabei erstrebt, sei der Zweck; das Mittel